Bundesforst

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesforst

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Baumkontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
Wie macht es der Bundesforst ?

Florian Zieseniß

Bundesforstbetrieb Rhein-Weser

Auftrag Bundesforst im NNE

Der Geschäftsbereich Bundesforst der BImA hat zur Bewahrung und Entwicklung des Nationalen Naturerbes mit den jeweiligen Flächenempfängern strategische Partnerschaften geschlossen.

Über Dienstleistungsverträge setzt das auf den Flächen seit Jahren tätige Personal vom Bundesforst die neuen Zielsetzungen des NNE unter Federführung der neuen Eigentümer um.

Der Leistungsumfang vom Bundesforst:

- naturschutzfachliche Geländebetreuung und –bewirtschaftung
- Erarbeitung fachspezifischer Planungen
- Wildtiermanagement
- Rangerdienste
- z.B. bei der DBU NE GmbH auch die Liegenschaftsverwaltung

Bundesforst ist zu dem verantwortlich für die Flächen der NNE-Bundeslösung

Verkehrssicherungspflicht bei Bundesforst

Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, um Unfälle zu vermeiden und rechtliche Sicherheit zu gewährleisten, wird durch eine Geschäftsanweisung (GA) inklusive Anlagen sichergestellt.

Bundesforst ist auf NNE Flächen mit „der Wahrnehmung der Aufgaben der Verkehrssicherung“ beauftragt

Versachlichung der Gefahr durch Bäume

- Die Verkehrssicherungspflicht geht nicht so weit, dass sämtliche Risiken, die von einem Grundstück ausgehen können, ausgeschlossen werden müssen.

- Zumutbarkeit (technisch / finanziell) von Sicherungsmaßnahmen

- „Risikoverteilung“ zwischen dem Sicherungspflichtigen und dem gefährdeten Dritten.
- Versachlichung der Gefahr durch Bäume

Jährlich durchschnittlich..

30.000 Tote durch Keime im Krankenhaus
10.000 Tote durch „normale“ Grippe
4.500 Tote im Straßenverkehr
1.200 Tote durch Unfällen mit Treppen und Leitern

120 Tote durch Bäume (Umsturz oder Astabbruch)

Betriebliche Organisation und Schulung

- Leitung des Bundesforstbetriebes trägt die Verantwortung für die Umsetzung der GA und formuliert den notwendigen Bedarf an Ressourcen und Fortbildung
- Die Kontrolle und Dokumentation der Verkehrssicherheit obliegt der zuständigen Revierleitung
- Eine Delegation der Regel- und Sonderkontrollen auf Tarifbeschäftigte in der Waldarbeit ist möglich, wenn diese entsprechend geschult und qualifiziert sind

Verkehrssicherungskonzept

Ziel des Verkehrssicherungskonzeptes ist es:

- alle relevanten Verkehrssicherungsbereiche (Kontrollbereiche) zu erfassen,
- die Kontrollintensitäten und die Kontrollintervalle festzulegen,
- ein konkretes Arbeits- bzw. Zeitbedarfsvolumen zu ermitteln,
- die Bemessungsgrundlage für die notwendige Personalausstattung zu schaffen,
- im Vertretungsfalle zur Orientierung der Vertreterin oder des Vertreters beizutragen,
- im Falle eines Schadenersatzanspruches ggf. zur Entlastung beizutragen

Kontrollabschnitt Abt 93 „Hausnerberg“

Kontrollabschnitt/Abteilung			Kontrollen/Jahr		Länge	Waldränder		Gesamt
Nr	Name	Streckenbezeichnung	1x	2x	[m]	1	2	[m]
93	Hausnerberg	Wüstung Raversdorf	X		200	X		200
93	Hausnerberg	Hohenburgroad/ Hausnerberg	X		660		X	1320
93	Hausnerberg	Überfahrt Hausnerberg	X		520		X	1040

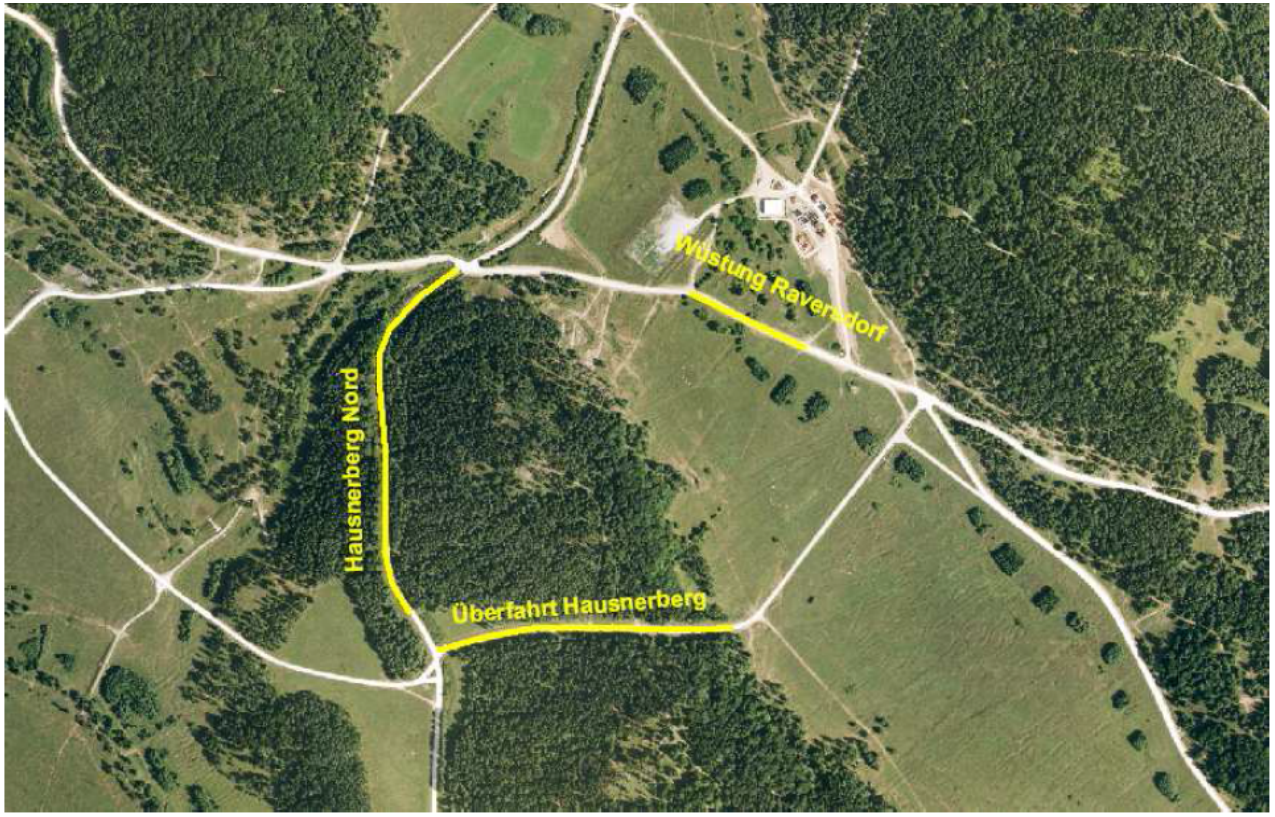

Regelkontrolle

- Regelkontrolle = äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung
- Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich werden durch eine fachkundige Person vom Boden aus kontrolliert.
- Erfolgt regelmäßig im unbelaubtem und belaubtem Zustand.
- Alle Bäume die bis zu einer Baumlänge vom Schutzgut entfernt stehen werden kontrolliert.

Zusatzkontrolle

- Zusatzkontrolle = Spezialkontrolle
- Erfolgt an Bäumen die z.B aus landschaftsästhetischen Gründen oder als Naturdenkmäler erhalten werden sollen.
- Durch Abklopfen, Wurzeluntersuchungen, Einsatz eines Schalltomographen usw.
- Spezialwissen und -ausrüstung erforderlich die von Bundesforstbeschäftigten mit Qualifikation oder Externen bereitgestellt wird.

Sonderkontrolle

- Sonderkontrolle nach besonderen Witterungsereignissen
- z.B. nach Sturm, Schneebruch oder auch bei erheblichen Veränderungen im Bauumfeld (z.B. Tiefbauarbeiten).
- Dient dem Zweck akute Gefahren zu erkennen und beseitigen zu können.
- Die Intensität und Umfang dieser Kontrolle orientiert sich am Schadereignis, je nach Kontrollintervall, ist zu prüfen ob die Sonderkontrolle durch eine Regelkontrolle ersetzt werden kann.

FLL und VTA

Richtlinien zur Ausführung der Verkehrssicherung

Forschungsges. Landschafts- Entwicklung & Landschaftsbau „FLL“

- Regelwerk von Baumkontrolleuren, Sachverständigen, Versicherungen und Juristen
- Wird auch als Baumkontrollrichtlinie bezeichnet

Visual Tree Assessment „VTA“

- Visuelle Baumbeurteilung durch qualifizierte Sichtkontrolle vom Boden aus
- Die VTA ist die Interpretation von Wachstumsvorgängen und mechanischen Versagenskriterien am Baum (Prof. Mattheck)

Vitalität der Krone

Druckzwiesel. Das Dickenwachstum des Hauptastes und Stammes führt mittelfristig zum Abbrechen des Hauptastes.

Totholz in der Krone kann unvermittelt herunterfallen und zur Gefahr werden.(Bsp. Naßschnee)

Hohe Triebzuwächse im oberen Kronenbereich deuten auf eine hohe Vitalität des Baumes hin.

Astlöcher oder Bohrlöcher von Insekten können Eintrittspforten für Pilze darstellen.

Bundesforst

Zwieselbildung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

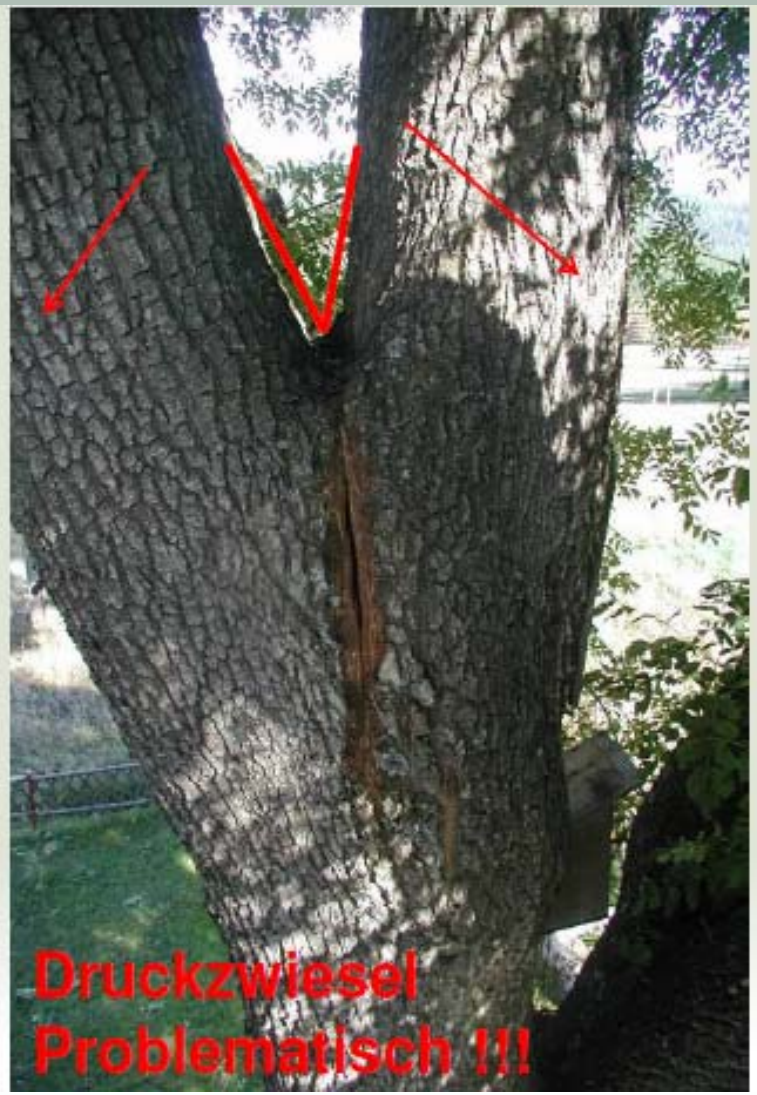

Vitalität des Stamms

Stammrisse durch Frost oder mechanische Belastung.

Pilzkrankheiten wie der Brandkrustenpilz sind besonders kritisch für die Vitalität des Baumes.

Pilzfruchtkörper (Eichenfeuerschwamm) können Hinweise auf innere Holzfäulen (hier Weißfäule) sein.

Mechanische Schäden wie Anfahrschäden stellen Eintrittspforten für holzzersetzende Pilze dar.

Baumfremder Bewuchs

Vitalität der Wurzel

langjährige Schwächung des Baums kann zu Wurzelfäule führen. (*Phytophthora*)

Bodenrisse zeigen Bewegungen der Wurzelplatte und können Hinweise auf Wurzeldefekte geben.

Stammnahe Bordsteine können ein Indiz für Wurzelverlust und Fäulnis sein.

Verkehrssicherungspflichtige Orte

- Bäume entlang dem öffentl. Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätze, Bahnanlagen und Wasserstraßen
- Bäume an Erholungseinrichtungen
- Bäume an Wohngebäuden/öffentl. genutzten Gebäuden
- Bäume an ausgewiesenen Wander-, Reit- und Fahrwegen (?)
- Bäume an Wegen von untergeordneter Verkehrsbedeutung (?)

aber auch:

- Verkehrssicherung von Gebäuden selbst
- atypische Gefahren des Waldes (Holzpolter, Löschbecken, Schützengraben, etc.)
- Kampfmittel- und Altlastensachverhalte

Straßen, Parkplätze, Bahnanlagen und Wasserstraßen

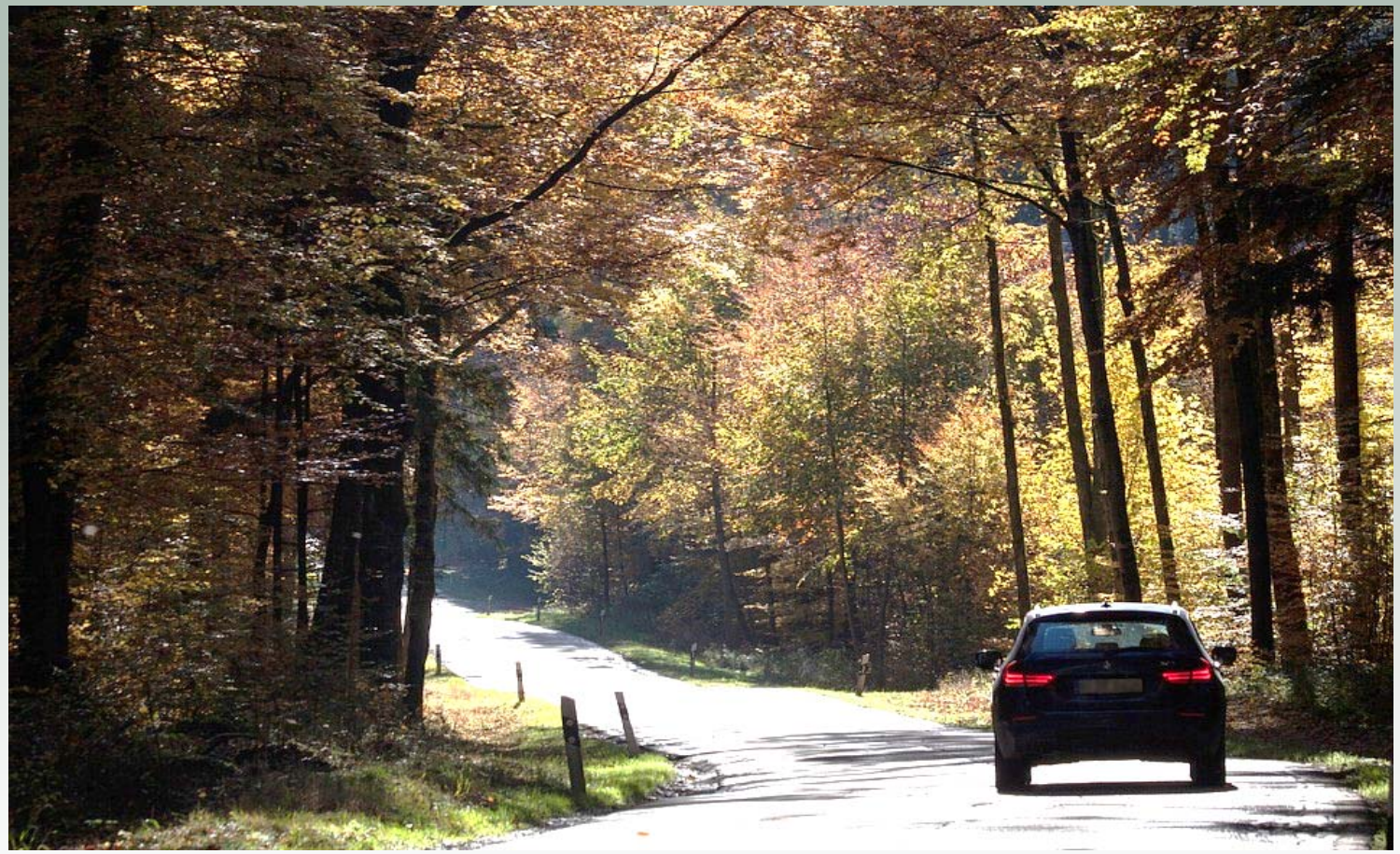

- Entlang von öffentlichen Verkehrswegen und ausgewiesenen Waldparkplätzen sind **pro Jahr zwei Regelkontrollen in belaubten und unbelaubtem Zustand** durchzuführen, die sich grundsätzlich auf die äußere Zustands- und Gesundheitsprüfung beschränken.

Bäume an Erholungseinrichtungen

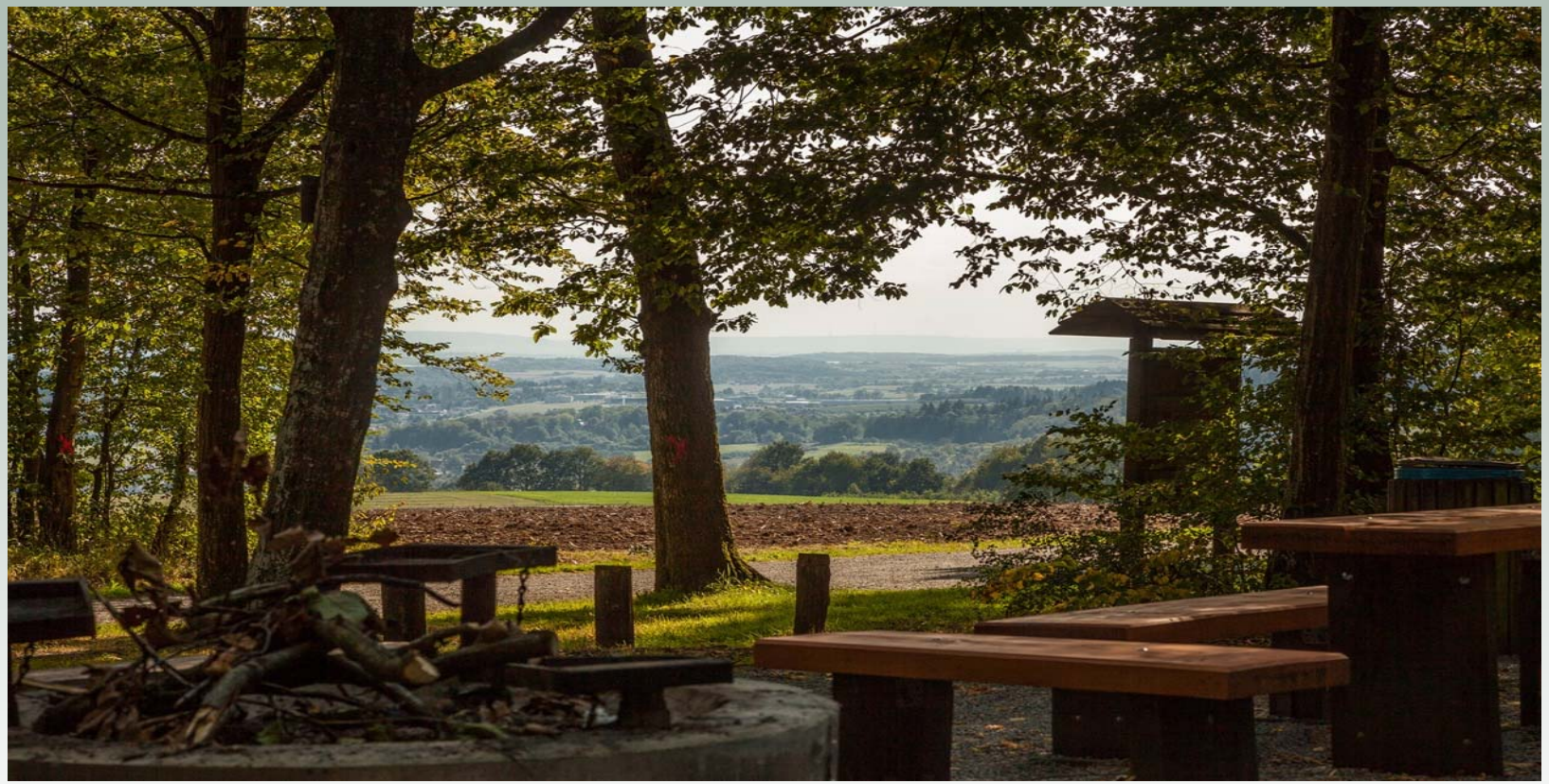

- An Erholungseinrichtungen besteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, sowohl an den Erholungseinrichtungen als auch am umgebenden Waldbestand
- nach Bundesforst-GA **pro Jahr eine Regelkontrolle**
- bei Feststellung einer Gefährdung muss gehandelt werden (Absperrung, etc.)
- ggf. VSP vertraglich an Dritte übertragen

Bäume an Wohngebäuden / öffentl. genutzten Gebäuden

- Bäume an Wohngebäuden oder öffentlich genutzten Gebäuden müssen **einmal pro Jahr** per Regelkontrolle kontrolliert werden.
- bei Feststellung einer Gefährdung muss unverzügl. gehandelt werden

Bäume an ausgewiesenen Wander-Reit- und Fahrwegen

- Für Wander- und Reitwege besteht **keine Regelkontrollpflicht**.
- Werden während des Revierdienstes Gefahren erkannt, ist angemessen zu reagieren.
- Entfernung von Totholz aus Bäumen entlang von Wanderwegen ist für den Eigentümer unzumutbar

Bäume an Wegen von untergeordneter Verkehrsbedeutung

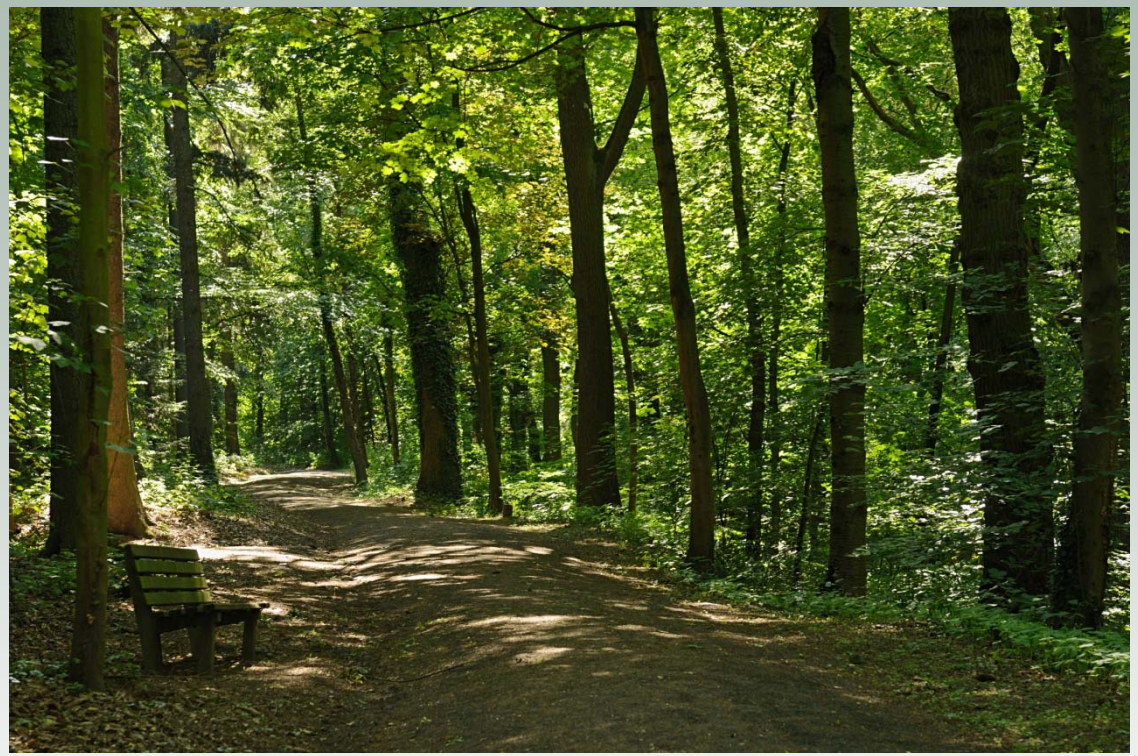

- Für Wald- und Wirtschaftswege besteht **keine Regelkontrollpflicht**.
- Werden während des Revierdienstes Gefahren erkannt, ist angemessen zu reagieren.
- Entfernung von Totholz aus Bäumen entlang von Waldwegen ist für den Eigentümer unzumutbar

Entscheidungsmatrix Baumkontrolle (Anlage 11 der BF-GA)

		Forstbetriebsfläche incl. -wege sowie ausgewiesene Wander-, Reit- und Fahrwege	Wohn- / öffentlich genutzte Gebäude	Dem öffentl. Verkehr gewidmete Straßen, Bahnanlagen, Wasserstraßen Wege und Parkplätze	Erholungs-einrichtungen	Teilfunktionsräume der Bundeswehr (Beachtung der Leistungsblätter) (z.B. Biwak, Unterziehräume, Waldkampf-, und Schiessbahnen etc.)
Kontrollen						
	Regelkontrolle	**keine**	**jährlich 1 mal**	**jährlich 2 mal**	**jährlich 1 mal**	**jährlich 2 mal in Absprache mit BWDLZ**
	Zusatzkontrolle an Einzelbäumen	**nur bei erhaltungswürdigen Einzelbäumen, bei denen ein sofortiges Fällen nicht erwünscht ist**				
	Sonderkontrolle	**keine**	nach Witterungsereignissen	nach Witterungsereignissen	nach Witterungsereignissen	nach Witterungsereignissen
Maßnahmen	**Vitalitätsmerkmale**					
	Äste	keine Maßnahme	Entfernen bei akuter Gefahr (angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)	Entfernen bei akuter Gefahr (angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)	Entfernen bei akuter Gefahr (angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)	Entfernen bei akuter Gefahr (angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)
	Bäume, die eine Gefährdung darstellen	Entnahme im Rahmen der nächsten Wirtschaftsmaßnahme	Entnahme	Entnahme	Entnahme	Entnahme
	Bäume, die eine akute Gefährdung darstellen	Entnahme im Rahmen der nächsten Wirtschaftsmaßnahme	sofortige Entnahme	sofortige Entnahme	sofortige Entnahme	sofortige Entnahme
Dokumentation	**Dokumentation**	**Alle durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind in der Anlage 5 zu dokumentieren.**				

Maßnahmen nach der Kontrolle

- Der Verkehrssicherung ist genüge getan, sobald der Baum von dem die Gefahr ausgeht entfernt wird.
- Ist die Fällung nicht sofort möglich, muss der Gefahrenbereich in geeigneter Weise gesichert werden → Gefahr im Verzug!
- Scheidet die Fällung grundsätzlich aus (z.B. Erhaltungswürdigkeit) muss neben der Sicherung des Gefahrenbereiches auch eine Zusatzkontrolle durchgeführt werden.

Dokumentation

- Alle durchgeführten Kontrollgänge (Regel und Sonderkontrollen) und Maßnahmen werden in Dokumentationsbögen dokumentiert.
- Die Kontrollergebnisse einer Zusatzkontrolle mit erforderlichen Maßnahmen wird in einem extra Kontrollblatt festgehalten
- Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von 10 Jahren zu archivieren
- Sicherstellung, dass jeder Baum einzeln auf seine Vitalität und die für die Verkehrssicherheit relevanten biomechanischen Aspekte angesprochen und kontrolliert wird.
- Dadurch kann eine Enthaftung bei einer Schadenersatzforderung gewährleistet werden.

Anlage 5						
Revier:		Liegenschaft:				
Datum	Kontrollbereich	Feststellung	Maßnahme	Unterschrift	Durchführung	Datum/ Unterschrift

Dokumentation bei Zusatzkontrolle

Bundesforst | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb

Auftraggeber _____
Bearbeiter _____
Standort _____
(Straße, Ort, Objekt)
_____

Optische Baumkontrolle

Lfd. Nr. _____ Baumart: _____

1. Schrägstand	☐	2. Astab-/ -ausbruch	☐	3. Wipfeldürre	☐
4. Kappungsstellen	☐	5. Totholzbildung	☐	6. Kronenfehler	☐
7. Belaubung (Auffälligkeiten)	☐			8. Kronensicherung/ Gewindestangen/ Plomben o.ä.	☐
9. Zwiesel	☐	10.Wuchsanomalien	☐	11. Stammaustriebe	☐
12. Stockaustriebe	☐	13. Wunde/ Faulstelle	☐	14. Astrisse	☐
15. Stammrisse	☐	16. Höhlung/ Tasche	☐	17. Spechthöhle	☐
18. Tiernest/ Tierrastplatz	☐	19. Pflanzenbewuchs _____ (Pflanzenart)	☐	20. Pilzbefall _____ (Pilzart)	☐
21. Rindenschäden	☐			22. Schadinsekten	☐
23. Bodenrisse/ - aufwölbungen	☐			24. Bodenversiegelung	☐
25. Bodenauf-/ -abtrag	☐			26. Baugruben, Gräben	☐

Sonstiges/Bemerkungen: _____

Ergebnis:

☐ **Sofortmaßnahme / Gefahr im Verzug:** _____

☐ **Maßnahme:** _____

☐ **keine Maßnahme:** _____

Vorgehen im Schadensfall

- Bei entstandenem Schadensfall ist eine Ortsbegehung durchzuführen und der entstandene Schaden zu dokumentieren.
- Die Dokumentation der Ortsbesichtigung enthält folgende Punkte:
- Dokumentation des eingetretenen Schadens, z.B. durch Beschreibung des Schadenfalls (Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, besondere Witterungsverhältnisse, Sachverhalt),
- **Fotos !!** , ggf. Skizzen, Sicherstellung, Kennzeichnung und unverzügliches Aufbewahren von beweisrelevanten Gegenständen,
- Dokumentation des Ist- Zustandes und der früheren Kontrollen (müssen auf Stand sein !),
- Feststellen von Zeuginnen und Zeugen.

Fragen ?

Fazit